Die Fischerei der Insel Usedom im Jahre 1850.

Nach W. F. Gadebusch.

Der Amtsrat Gadebusch in Swinemünde war lange Jahre hindurch die höchste Respektsperson im Amte Pudagla, also fast der ganzen Insel; in seiner langen Dienstzeit kam er mit allen Berufen in engste amtliche Berührung, auch mit den Fischern. Er war deshalb ein guter Kenner der Fischereiverhältnisse und Fischerei-Gesetze und -Gebräuche. In der „Beschreibung der Insel Usedom" aus dem Jahre 1850 widmet er der Usedomer Fischerei ein besonderes Kapitel (Seite 1—10 des zweiten Teiles), das heute sehr beachtenswert ist, weil sich die Fischerei in dieser Zeit ganz außerordentlich verändert hat. Wir glauben deshalb, unseren Lesern mit diesem Kapitel des recht selten gewordenen Buches eine besondere Freude zu machen:

Die Fischerei ist einzuteilen in die Strandfischerei in der Ostsee und in die Fischerei in den Binnengewässern.

A. Strandfischerei.

Die Fischerei in der Ostsee, ein ganz freies, keiner Abgabe oder Beschränkung unterworfenes Gewerbe, wird von den Küstenbewohnern das ganze Jahr hindurch, so lange das Meer frei vom Eise ist, als Nahrungszweig betrieben. Man bedient sich dazu kleiner Ruderböte, welche gewöhnlich 21 bis 26 Fuß auf dem Kiel lang, vorn und hinten zugespitzt gebaut und in den Stäbingen

und in die Fischerei in den Binnengewässern.

A. Strandfischerei.

Die Fischerei in der Ostsee, ein ganz freies, keiner Abgabe oder Beschränkung unterworfenes Gewerbe, wird von den Küstenbewohnern das ganze Jahr hindurch, so lange das Meer frei vom Eise ist, als Nahrungszweig betrieben. Man bedient sich dazu kleiner Ruderböte, welche gewöhnlich 21 bis 26 Fuß auf dem Kiel lang, vorn und hinten zugespitzt gebaut und in den Stäbingen 4 Fuß hoch sind. In der Regel führt ein solches Fischerboot an einem Mast zwei Segel (ein Vorder- oder Focksegel und ein Großsegel) und kostet vollständig ausgerüstet 100 bis 110 Taler. Es wird von zwei auch vier Männern gefahren und kann bei hoher See und Stürmen leicht aufs Land und in Sicherheit gebracht werden, weil es bei der in geraden Linien fortlaufenden Küste der Insel an Buchten und Inwycken zur Aufnahme der Böte gänzlich fehlt. Wären dergleichen Zufluchtsörter vorhanden, so könnte hier wie auf Rügen und den dänischen Inseln die Strandfischerei mit größeren Fahrzeugen und besserem Erfolge betrieben werden. Indessen wagen sich die hiesigen Fischer beim Heringsfange mit ihren kleinen Böten oft weit genug und Meilen weit auf die hohe See hinaus, wobei sie zwar, wenn Stürme aufsteigen, nicht selten in Lebensgefahr geraten, jedoch verunglücken diese Fischerböte nicht allzu häufig, desto häufiger gehen aber die ausgesetzten Heringsnetze verloren.

Es werden alle Arten Fische, welche das Meer liefert, gefangen. Der vornehmste Fang ist aber auf Heringe und Flundern gerichtet. Zu ersterem bedient man sich besonderer feiner Netze von Hanfgarn, welche 50 Faden lang und 2½ Faden tief sind,

Es werden alle Arten Fische, welche das Meer liefert, gefangen. Der vornehmste Fang ist aber auf Heringe und Flundern gerichtet. Zu ersterem bedient man sich besonderer feiner Netze von Hanfgarn, welche 50 Faden lang und 2½ Faden tief sind, auf der hohen See abends senkrecht aufgestellt werden, mittelst Leinen und kleinen Ankern oder Drappen befestigt über Nacht stehen bleiben und am nächsten Morgen wieder aufgenommen werden. Zum Fange der Flundern sind Zesen gebräuchlich, welche aus einem an den Grund des Meeres gehenden Netze bestehen und mittelst Leinen dort herumgezogen werden. Andere Arten Fischerzeuge sind bei den Küstenbewohnern wenig im Gange.

Die Heringsfischerei in dieser Gegend ist alt. In vielen Urkunden geschieht des starken Heringsfanges Erwähnung, welcher an Rügens und Pommerns Küste vom 12. bis 14. Jahrhunderte stattgefunden, woran jedenfalls schon die damaligen slavischen Bewohner der Insel teilnahmen. Die Fülle der Heringe, welche in jener Zeit hier aus der See an die Küste und in allen Buchten eindrang, soll ungeheuer gewesen sein. Als Waldemar, König von Dänemark (1173) nach der Einnahme Stettins mit seiner Flotte zurückkehrte und gerade zur Zeit des Heringsfanges in die Gegend von Usedom und Rügen ankam, befahl er, den dritten Teil der Flotte dort aufzustellen, damit die Fischer nicht gestört würden, welche nur den täglichen Bedarf von frischen

Heringen an die Flotte zu liefern hatten. Die pommerschen Herzoge Wolgaster Linie nahmen von dem überreichen Fange eine Abgabe, welche mese thelonium oder Zollheringe hieß, es erhielt nämlich von jedem Boot der Landesherr 8 Wall Heringe (zu 80 Stück) und der Landreuter 1 Wall. Auch die Kunst des Einsalzens kannten die pommerschen Slaven oder Wenden schon zu Anfang des 12. Jahrhunderts. Der unbekannte Biograph des Bischofs Otto von Bamberg, des Bekehrers der Pommern, erzählt das der Bischof auf seinem zweiten Zuge 1128 an einen Mann Salz zum Einsalzen der Fische verkaufte.

Zu Anfang des 14. Jahrhunderts verlor sich der Hering von dieser Küste, fand sich seit dem 16. zwar wieder ein, aber nicht so zahlreich als vordem, indessen hörte der Hering niemals ganz auf. Die Heringe gehören zu den Wanderfischen, welche gewöhnlich in sehr starken Zügen an den Küsten hinzuziehen pflegen und sich bald in dieser, bald in jener Gegend schaarenweise zeigen. Im zweiten Jahrzehnt dieses Jahrhunderts war dies wieder der Fall auf der Küste von Usedom und Wollin. Der Fang fiel mitunter so reichlich aus, daß das Wall von 80 Stück für 6 Silberpfennige verkauft wurde, wobei aber noch viel Hering unverkauft blieb und zum Schweinefutter verwandt oder gar vergraben werden mußte. Im Jahre 1825 kam der stärkste Fang in der Nähe der Swinemünder Hafen-Moolen vor, wobei bis 400 Tonnen verpackt wurden; eine große Masse blieb wegen Mangel an Tonnen liegen.

In dieser Zeit geschah unter der Verwaltung des Oberpräsidenten Sack von Seiten der Landes-Regierung alles Mögliche, um den Heringsfang und die Salzereien in Aufnahme zu bringen

liegen.

In dieser Zeit geschah unter der Verwaltung des Oberpräsidenten Sack von Seiten der Landes-Regierung alles Mögliche, um den Heringsfang und die Salzereien in Aufnahme zu bringen und bei letzterer einen ordnungsmäßigen Betrieb einzuführen. Auf Kosten des Staates kamen Holländer hierher, welche die hiesigen Fischer in dem Ausküten und Einsalzen der Heringe unterwiesen, ferner wurden an der Küste Heringspackhäuser erbaut, in welchen die Sortierung und Verpackung des Herings unter Aufsicht stattfand, das erforderliche Salz wurde zum Einkaufspreise den Heringssalzereien überlassen. Inzwischen war der ausländische Hering mit höherem Eingangszoll belegt.

Der ergiebige Fang währte mehrere Jahre, in welchen Kaufleute und andere Spekulanten, welche sich mit den Salzereien beschäftigten, unter den gedachten Begünstigungen ansehnlich verdienten. Seitdem fand aber eine Herabsetzung des Zolles auf fremden Hering und eine stärkere Einfuhr desselben statt. Damit hörte die Einträglichkeit dieser Erwerbsquelle auf und der Preis des hiesigen Herings sank bedeutend. Die Tonne Hering, 16 bis 24 Wall nach der Größe enthaltend, wurde zuerst mit acht bis zehn Talern bezahlt, während sie jetzt nur etwa fünf Taler kostet. Uebrigens ist der hiesige Hering in der Regel kleiner und weniger fett als der in der Nordsee gefangene.

Um die Heringssalzereien in Aufnahme zu bringen und besser kontrollieren zu können, wurden auf fünf Stellen an der Küste im Amtsbezirk eigene Packhäuser von Seiten des Staates erbaut, in welchen nicht allein die Sortierung des Herings, sondern auch das Wracken unter Aufsicht geschah. In den letzten Jahren sind diese Packhäuser jedoch sämtlich eingegangen und eine Beaufsich-

fett als der in der Nordsee gefangene.

Um die Heringssalzereien in Aufnahme zu bringen und besser kontrollieren zu können, wurden auf fünf Stellen an der Küste im Amtsbezirk eigene Packhäuser von Seiten des Staates erbaut, in welchen nicht allein die Sortierung des Herings, sondern auch das Wracken unter Aufsicht geschah. In den letzten Jahren sind diese Packhäuser jedoch sämtlich eingegangen und eine Beaufsichtigung der Salzereien findet in Absicht der Verwendung des Salzes statt, welches noch nach wie vor zum Einkaufspreise überlassen wird. Die Verpackung des Herings geschieht jetzt durch die Fischer, wobei der Vorteil für diese größer geworden ist. Ursprünglich ging auch die Absicht dahin, die Salzereien allein durch die Fischer betreiben zu lassen.

In allen Strand-Dörfern der Insel beschäftigt sich die zahlreiche Bevölkerung der Büdner, Kolonisten und Einlieger mit der Heringsfischerei, auch die Bauern in den Dörfern: Bansin, Ueckeritz. Loddin, Koserow, Zempin und Peenemünde nehmen daran zu gelegener Zeit teil. Man unterscheidet den Frühlings- und Herbst-Fang. Zuerst und häufig erscheint der Hering im Februar, oft schon unter dem Eise und hält sich bis Ende Mai. In dieser Zeit setzt der Fisch nicht nur den ersten Samen oder Laich aus, sondern er bildet sich auch vollständig aus und wird dem Meere übergeben, so daß oft Fischerböte und Netze davon bedeckt werden. Mit dem ausgelaichten Heringe hört die Ergiebigkeit des Fanges auf und der Fisch verschwindet mit einem Male gänzlich. Der Herbsthering stellt sich Mitte oder Ende Juli ein und bleibt bis gegen Mitte November, oft auch noch später.

Obgleich die Heringsfischerei den vornehmsten Erwerbszweig einer großen Anzahl Familien an der Küste abgibt, so ist er doch

Herbstthering stellt sich Mitte oder Ende Juli ein und bleibt bis gegen Mitte November, oft auch noch später.

Obgleich die Heringsfischerei den vornehmsten Erwerbszweig einer großen Anzahl Familien an der Küste abgibt, so ist er doch unsicher und wird nicht selten durch den Verlust der Netze geschmälert. Wiederholen sich diese Verluste öfter, so kommt manche Fischer-Familie dabei sehr herunter. In solchen Fällen sind ihnen Unterstützungen aus der Staatskasse zur Anschaffung von Netzen wohlwollend gewährt worden. In den Jahren 1820 bis 1830 kamen unter den damaligen günstigen Konjunkturen mehrere Fischer durch die Heringsfischerei zu einigem Wohlstande, gegenwärtig läßt sich dies nur von wenigen sagen.

Im Jahre 1833 betrug unter anderm die Anzahl der in den Amtsdörfern eingesalzenen Küstenheringe 2646 Tonnen und der Gesamtfang auf hiesiger Insel 3188 Tonnen. Im Durchschnitt mögen wohl im Amte 2000 Tonnen jährlich während der letzten zwanzig Jahre eingesalzen sein. Der höchste Preis für ein Wall war in diesen Jahren 5 Sgr. und der niedrigste 6 Pf. in der Zeit des eigentlichen Fanges, außer derselben wurde der Wall mit 15 Sgr. und mehr bezahlt. (Fortsetzung folgt.)

Die Fischerei der Insel Usedom im Jahre 1850.

Nach W. F. Gadebusch.

(Fortsetzung.)

B. Fischereien in den Binnengewässern.

Diese zerfallen wiederum in die Fischerei im Haff und in die in der Peene und im Achterwasser nebst mehreren Landseen. Es befischt zwar die Amtsdorfschaft Caseburg auch den Swine-Strom; es gehört die Fischerei im letzern aber zum Amte Wollin und wird dahin auch die Pacht entrichtet. Von jeher sind die Fischereien als Regalien angesehen worden, so weit nicht angrenzenden Privat-Gutsbesitzern besondere alte Fischerei-Gerechtigkeiten zustehen. Den Amts-Ortschaften sind bei der Eigentumsverleihung in der Regel keine Fischerei-Gerechtsame eingeräumt worden, dagegen können sie bei der jetzigen Einzel-Verpachtung an die Fischerei aller Orten teil nehmen und auf jede Art den Erlaubnisschein, Willzettel genannt, lösen. Die Pachtsätze werden periodisch verändert und sind seit 1848 ermäßigt.

1. Die Haff-Fischerei.

In älterer Zeit und noch vor 30 Jahren trieben die Amtseinsassen die Fischerei im Haff nur in sehr geringem

1. Die Haff-Fischerei.

In älterer Zeit und noch vor 30 Jahren trieben die Amtseinsassen die Fischerei im Haff nur in sehr geringem Umfange. Die Bauern fischten selten und nur zum eigenen Bedarf und die Zahl der Fischerei treibenden Büdner war gering. Bei der letzten Generalverpachtung war der Ertrag der Haff-Fischerei des Amts nur mit 18 Tlr. veranschlagt. Nach Auflösung der Generalpacht im Jahre 1824 und während der jetzigen Administration ist er über 200 Tlr. gestiegen, weil die Zahl der Fischer aus der Klasse der Büdner und Einlieger namentlich in dem eine halbe Meile von Swinemünde entfernten Dorfe Camminke außerordentlich zugenommen hat. Die Camminker Einwohner fischen Jahr aus Jahr ein diesseits am stärksten und haben in der Stadt Swinemünde jederzeit Gelegenheit, die Fische zu guten Preisen abzusetzen. Zur Zeit finden 50 Familien dieses Dorfes ihre vornehmste Nahrungsquelle aus der Fischerei. Die Bauern in den Haffdörfern treiben die Fischerei nach wie vor nur wenig und die übrigen Einwohner größtenteils nur zum eigenen Bedarf.

Die Sommer-Fischerei wird mit kleinen Sommergarnen und Waden, verschiedenen Netzen als Stack-, Zart-, Bley-, Plötz- und Kaulbarsch-Netzen, so wie mit Reusen betrieben. Außerdem wird viel nach Aal geangelt, welche Fischerei gegenwärtig sehr in Schwung gekommen.

Im Winter wird mit kleinen Garnen unter dem Eise,

gegenwärtig sehr in Schwung gekommen.

Im Winter wird mit kleinen Garnen unter dem Eise, ferner mit Bleinetzen und Hechtangeln gefischt.

Die Erhaltung der wichtigen Fischerei auf dem Haff und den angrenzenden Gewässern und die Abstellung der Mißbräuche und Unordnungen, welche sich so leicht dabei einschleichen und zum Ruin der Fischerei gereichen, sind von jeher ein Gegenstand der Aufmerksamkeit und Vorsorge der verschiedenen Regierungen dieses Landes gewesen. Es beweist dies die alte Haff-Ordnung, welche unter den pommerschen Herzogen mehrmals 1541, 1569 und 1603, zuletzt aber unter schwedischer Herrschaft am 22. April 1711 revidiert und erneuert worden. Diese Haff-Ordnung ist zwar jetzt selten und in wenigen Händen, steht aber noch in Kraft und ist neuerdings durch die Verordnung der Königl. Regierung vom 8. Mai 1827 deklariert und ergänzt. Dem Vernehmen nach ist seit mehreren Jahren nicht ohne große Schwierigkeit eine neue Redaktion der Haffordnung vorbereitet, deren baldiges Erscheinen sehr zu wünschen bleibt.

Gegenstände von Wichtigkeit beim Fischereibetriebe sind: die Beobachtung der Maschengröße bei den verschiedenen Garnen und Netzen und die Schonung der Laichstellen. Die letztgedachte Verordnung bestimmt die Maschengröße dahin, daß Sommer- und Schwergarne 10 Linien in jeder der vier Seiten der Masche, Wintergarne aber ebenso mindestens 6 Linien haben müssen, ferner daß die Maschen des Blei-

Gegenstände von Wichtigkeit beim Fischereibetriebe sind: die Beobachtung der Maschengröße bei den verschiedenen Garnen und Netzen und die Schonung der Laichstellen. Die letztgedachte Verordnung bestimmt die Maschengröße dahin, daß Sommer- und Schwergarne 10 Linien in jeder der vier Seiten der Masche, Wintergarne aber ebenso mindestens 6 Linien haben müssen, ferner daß die Maschen des Bleinetzes 3 Zoll, die des Uckley- und Kaulbarsch- so wie des Strohgarns oder Streuers 6 Linien, die der übrigen Netze, als Stack-, Plötz- und Zart-Netze ingleichen der Reusen einen Zoll in jeder der vier Seiten der Masche sein müssen. Ein Stintgarn kann zwar nur 3 Linien haben, es ist aber nur erlaubt, damit zu Eise und an Orten, wo sich Stint spüren läßt, zu fischen.

Das Haff enthält in seiner bedeutenden Ausdehnung von etwa 10 Q.-Meilen mehrere Schaar- oder Laichstellen, deren

Befischung verboten ist. Davon befinden sich auf der südlichen Küste der Insel der Woitziger Haken, eine Bucht beim Dorfe Woitzig und die sogenannte Borke bei dem Dorfe Welzin. Außerdem dürfen während der Laichzeit von Gregory, den 12. März bis den letzten Mai die Laichstellen des Bley mit dem Sommergarn gar nicht abgefischt und diese nur in der Tiefe gebraucht und aufgezogen werden. Die Angelfischerei ist zu jeder Jahreszeit unter der Einschränkung gestattet, daß die Angeln nur mit Maden oder mit wertlosen kleinen Fischen besteckt werden dürfen.

Mißbräuche bei der hiesigen Fischerei sind das Wegfischen der jungen Brut mit zu eng gemaschten Fischerzeugen, das Jagen, Schlagen oder Pultschen und die Befischung der Kraut- und Laichstellen. Ungeachtet der darauf gesetzten Strafen und der geschärften Aufsicht kommen sie doch noch vor.

Wenngleich die Haff-Fischerei für die hiesigen sowohl als alle Anwohner ein unentbehrlicher Nahrungszweig ist, so sind die Amtseinsassen doch nur sogenannte Kleinfischer und kommt ihre Fischerei nicht in Betracht gegen diejenige, welche von den Tuckern, Zeesenern und Zollnern aus Wollin, Warp, Ueckermünde und Ziegenort auf dem Haff getrieben wird. Die seit Jahrhunderten bestehende Tuckerfischerei wird mit eigentümlich sehr stark gebauten größern Fahr-

trieben wird. Die seit Jahrhunderten bestehende Tuckerfischerei wird mit eigentümlich sehr stark gebauten größern Fahrzeugen, welche jedem Sturm und Seeschlage trotzen, und mit schweren Netzen Jahr aus Jahr ein, so lange das Wasser offen ist, getrieben. Nur an Sonn- und Festtagen ist das Fischen wie das Jagen verboten. Der Gewinn der Tuckerfischerei soll gegen früher sehr abgenommen haben, welches der großen Vermehrung der Kleinfischer, noch mehr aber dem Swinemünder Hafenbau, welcher den Eingang der Fische aus der See stört und hindert, sowie der Dampfschifffahrt zugeschrieben wird. Die Klagen über Abnahme der Fischerei in diesen Gewässern sind alt, indessen ist nicht zu verkennen, daß jene Umstände einen nachteiligen Einfluß ausüben, wenn der Fisch auf dieser Seite nicht mehr mit Leichtigkeit aus der Ostsee eingehen kann und in seinem Gange durch das Geräusch der Dampfschiffe gestört und verjagt wird. Gewiß ist es nach den Erfahrungen in anderen Gegenden, daß die mit Dampfschiffen stark befahrenen Ströme mit der Zeit tote Gewässer werden.

Auf der andern Seite ist es aber schon oft zur Sprache gekommen, daß der Haff-Fischerei durch die zu eng gemaschten Netze der Tucker und Zeesener, womit sie alle junge Brut wegfangen, von jeher ein außerordentlicher Nachteil zugefügt worden.

Für die Beaufsichtigung der Haff-Fischerei ist im Amte zu Roland ein Kieper angestellt, dessen Diensteinkommen

Gegenden, daß die mit Dampfschiffen stark befahrenen Ströme mit der Zeit tote Gewässer werden.

Auf der andern Seite ist es aber schon oft zur Sprache gekommen, daß der Haff-Fischerei durch die zu eng gemaschten Netze der Tucker und Zeesener, womit sie alle junge Brut wegfangen, von jeher ein außerordentlicher Nachteil zugefügt worden.

Für die Beaufsichtigung der Haff-Fischerei ist im Amte zu Roland ein Kieper angestellt, dessen Diensteinkommen neuerlichst verbessert worden.

Inmitten der Königlichen Amts-Ortschaften am Haff ist das adliche Gut Dargen belegen, welchem von altersher eine Fischereigerechtsame auf dem Vorlande des Haffs innerhalb der Guts-Grenzen zuständig gewesen. Durch den Vergleich vom 31. Januar 1837 ist in dieser Hinsicht bestimmt, daß dem Gute, so weit dessen Feldmark das Haff berührt, auf dem Vorlande die Watefischerei ausschließlich eingeräumt worden. (Fortsetzung folgt.)

Die Fischerei der Insel Usedom im Jahre 1850.

Nach W. F. Gadebusch.

(Schluß.)

2. Fischereien in der Peene und im Achterwasser.

In diesen Gewässern treiben mehrere der daran belegenen Ortschaften die Fischerei in größerem Umfange, als es diesseits im Haff geschieht. Insbesondere gilt dies von den Bewohnern des Lieper Winkels, namentlich des Dorfes Warthe und des Wolgaster Orts, welche sich stärker damit beschäftigen, dagegen nehmen die Einsassen aus dem Usedomer Winkel nur unbedeutend daran Teil, eben so die Stranddörfer von Ueckeritz bis Zinnowitz, welche ihre Tätigkeit vornehmlich der Fischerei in der Ostsee zuwenden.

Es fischen ferner in der Peene sehr ausgedehnt die Bewohner der Dörfer Kamp und Fähre im Anklamer Kreise und die Bewohner des Neupommerschen Peene-Ufers mit den Fischern aus den Städten Lassan und Wolgast, welche letztere auch das Achterwasser beziehen.

Auf den altpommerschen Anteil der Peene, so wie auf dem ganz zu Altpommern gehörigen Achterwasser fand sonst und bis Trinitatis 1840 eine General-Pacht der Fischerei statt, welche vordem in der Regel mit der General-Pacht des Amts Pudagla verbunden und nur in den letzten Jahren davon getrennt war, als der Gutsbesitzer Hennig zu Vorwerk von 1824 bis 1840 die altpommersche Fischerei dieser Gewässer in Pacht hatte. Nach Aufhebung der Generalpacht, wobei die letzten Pächter ihre Rechnung nicht fanden, ist an deren Stelle die Einzelpachtung seit Trinitatis 1840 getreten. Letztere ist nur ausführbar gewesen, nachdem dem gesamten Fischereiwesen der Odermündungen und der damit in Verbindung stehenden Gewässer eine größere, der Wichtigkeit des Gegenstandes angemessene, Aufmerksamkeit durch Organisation der sonst mangelhaften Aufsicht und Kontrolle zugewendet worden. Damit ist auch die

merksamkeit durch Organisation der sonst mangelhaften Aufsicht und Kontrolle zugewendet worden. Damit ist auch die Scheidewand gefallen, welche seit dem Stockholmer Frieden (3. Juli 1720) die Fischerei auf den alt- und neupommerschen Anteilen des Peene-Stromes trennte, eine Trennung, welche nach der Vereinigung des ehemaligen schwedischen Pommerns mit dem Preußischen Staate seit 1815 nicht ohne Nachteil auf ein und demselben Gewässer fortbestehen konnte. Jetzt findet nur noch ein Unterschied in den Pachtsätzen von einigen Fischerzeugen statt, bei welchem die neupommerschen Fischer gegen die diesseitigen begünstigt werden, wenn sie auf neupommerscher Seite fischen. Jedenfalls ist die jetzige Organisation eine eben so nützliche als notwendige Einrichtung gewesen. Einleuchtende Vorteile derselben sind außer der vermehrten Staatseinnahme die geregeltere Kontrolle, die Entfernung der Willkür bei den Pachten und die allmälige Abstellung der Mißbräuche.

Diese Verbesserungen sind in der Zeit ins Leben getreten, als der Regierungsrat Triest seine Tätigkeit diesem interessanten Gegenstande zuwandte und ihm vornämlich zu verdanken.

Die alte Haff-Ordnung so wie die Lassansche Wasser-Ordnung von 1571 enthalten Vorschriften über die Fischerei

zu verdanken.

Die alte Haff-Ordnung so wie die Lassansche Wasser-Ordnung von 1571 enthalten Vorschriften über die Fischerei und Grenzbestimmungen hinsichtlich derselben für die Peene und das Achterwasser, welches vordem das Lassansche Wasser genannt wurde. Beide Ordnungen sind aber in ihrer veralteten Sprache in vieler Beziehung dunkel und auf den jetzigen Fischereibetrieb nicht mehr passend und anwendbar, so daß die Verordnung der Königlichen Regierung zu Stettin vom 8. Mai 1827 rücksichtlich der Maschengröße der Garne, Netze und Reusen hier analog einstweilen und so lange Anwendung finden muß, bis eine erneuerte Wasserordnung erscheint, welche auch Behufs der Regulierung vieler dunklen Grenzen zwischen dem Königlichen Gewässer und dem mehrerer angrenzenden adlichen Gutsbesitzer erforderlich erscheint.

Die gebräuchlichsten Fischerzeuge sind:

Wintergarne, 40 bis 50 Klafter in jedem Flügel lang und 2 Klafter tief;

Sommergarne desgleichen und 2 bis 3 Klafter tief;

kleine Sommergarne, sogenannte Joniken, welche aus einem Sacke, 2 Klafter lang und 2 Flügeln, 16 bis 18 Klafter lang und ½ bis 1 Klafter tief bestehen;

Die gebrauchlichsten Fischerzeuge sind:

Wintergarne, 40 bis 50 Klafter in jedem Flügel lang und 2 Klafter tief;

Sommergarne desgleichen und 2 bis 3 Klafter tief;

kleine Sommergarne, sogenannte Joniken, welche aus einem Sacke, 2 Klafter lang und 2 Flügeln, 16 bis 18 Klafter lang und ½ bis 1 Klafter tief bestehen;

Streuer (sonst Strohgarn genannt), ein sackförmiges Netz, welches an zwei Leinen gezogen wird;

von Netzen: Trift-, Bley-, Stack- und Barsch-Netze;

von Reusen findet man: Reusen an Bollwerken (worunter frei im Wasser stehende Pfähle mit eingeflochtenem Strauch im Grunde verstanden werden), ferner Flügel-, Mittel- und kleine Reusen.

Die Angelfischerei wird mit Aal- und Hechtangeln betrieben, außerdem bedient man sich noch der Aal- und Hechtsperre, der Aalkörbe und Aalharke.

Mit den Sommergarnen wird von neupommerschen und Anklamer Fischern in diesen Gewässern sowohl in der Tiefe als auf den Flächen stark gefischt. Gewöhnlich enthalten sie in der Mütritz (dem Mittelstück oder Sack des Garns) nur 5 bis 6 Linien, während für das Haff eine Maschengröße

von 10 Linien vorgeschrieben ist. Es ist unvermeidlich, daß mit den zu eng gemaschten Sommergarnen zum großen Nachteil der Fischerei eine Anzahl junger Brut weggefangen wird, wenn mit den Garnen den Frühling, Sommer und ein Teil des Herbstes hindurch auch während der Laichzeit auf bestimmten Zügen auf dem Vorlande und in den Inwycken gefischt wird. Eben so schädlich sind die Joniken, welche nur auf dem flachen Vorlande, wo der Fisch den Laich absetzt und die junge Brut sich hält, gebraucht werden können, indem sie von den Fischern im Waten in der Zeit vom 1. Juni bis Michaelis gezogen werden. Die Masse der durch die Joniken weggefangenen jungen Brut, welche als Schweinefutter benutzt wird, soll mitunter sehr groß sein. In der Regel enthalten die Joniken nur 5 Linien auf jeder Seite der Masche in der Mütritz und in den Flügeln 9 Linien, während sie überall mindestens 9 Linien haben müßten. Es steht zu erwarten, daß diese Mißbräuche, welche zum Ruin der Fischerei gereichen, gegenwärtig mit dem verbesserten Aufsichtswesen nach und nach abgestellt werden; indessen ist dazu wesentlich eine allgemeine Verordnung notwendig, welche nicht nur auf das Königliche Gewässer, sondern auch auf die mit demselben

indessen ist dazu wesentlich eine allgemeine Verordnung nothwendig, welche nicht nur auf das Königliche Gewässer, sondern auch auf die mit demselben zusammenhängenden Gewässer der Privaten Anwendung findet.

Bemerkenswert ist die Fischerei nach dem Barsch mit dem Streuer in der Peene abwärts von Ziemitz bis Peenemünde auf etwa 12 von Alters her bestimmten Zügen, welche eigene Benennungen führen als Katt-, Anker-, Fähre-Zug etc. Der vornehmste Fang ist im Frühling, wenn der Barsch zur Laiche aus der Ostsee in die Binnengewässer in sehr starken Zügen geht, sonst ist der Barschfang nicht bedeutend, im Spätherbst ausgenommen, wo dieser Fisch sich auch in großen Massen zeigt. Durch die Fischerei in der Laichzeit geht freilich eine Unzahl junger Brut verloren, auf der andern Seite ist aber der Barsch ein Wanderfisch, der nach abgesetzter Laiche wieder in das Meer zurückkehrt, dessen Fang daher zu gelegener Zeit und um so mehr wahrgenommen werden muß, weil er für Fischer und Fischhändler eine ansehnliche Erwerbsquelle abgiebt.

Die Reusenfischerei beginnt erst nach Michaelis und währt bis zum Eintritt des Frostes. Sie wird diesseits von

Die Reusenfischerei beginnt erst nach Michaelis und währt bis zum Eintritt des Frostes. Sie wird diesseits von den Fischern des ansehnlichen Dorfes Warthe am stärksten oft mit mehr als 200 Reusen im Achterwasser betrieben, wobei darauf gehalten werden muß, daß der Eingang aus der Peene in das Achterwasser bei der sogenannten Krüde gegen den Möwen-Ort auf dem Lütow'schen Lande nicht mit Reusen besetzt wird, um den Eingang der Fische in das Achterwasser nicht zu stören. Außerdem besetzen die Fischer von Rankwitz und Quilitz die Peene mit Reusen, wobei sie drei Lucken im Strom, jede von 60 Klafter Breite, wegen der Schiffahrt offen halten müssen und um den Gang der Fische nicht zu erschweren.

Einträglich ist auch die Bleinetz-Fischerei, welche von Lichtmessen bis zur Laichzeit erlaubt ist, ferner die Angelfischerei, welche besonders im Achterwasser in der Gegend von Zempin mit gutem Erfolge betrieben wird, so daß für ein Angelboot, aus welchem 60 Schock Aal-Angeln geworfen werden, 15 Thlr. Pacht aufkommen.

Von besonderer Wichtigkeit ist aber die Winterfischerei mit großen Garnen auf dem Achterwasser und in der Wyck, einer großen Bucht der Peene, wenn das Eis bei anhaltendem Winter die gehörige Haltbarkeit

sen werden, 15 Thlr. Pacht aufkommen.

Von besonderer Wichtigkeit ist aber die Winterfischerei mit großen Garnen auf dem Achterwasser und in der Wyck, einer großen Bucht der Peene, wenn das Eis bei anhaltendem Winter die gehörige Haltbarkeit erlangt und bei ruhigem Wetter ohne Schnee gefroren ist. Sobald aber das Eis zu stark oder zu unrein ist, sind die Wintergarnzüge schwer anzubringen und gewöhnlich wenig lohnend. Während einer Reihe von Jahren, in welchen unbeständige Winter-Witterung mit unhaltbarem oder unreinem Eise vorherrschten, brachte die Winterfischerei wenig oder gar keinen Ertrag, manche Wintergarne kamen außer Gebrauch oder gingen ganz ein. Der Winter von 1840/41 machte wieder eine Ausnahme, wo die schwere und mühsame Arbeit bei den Garnen auf dem Achterwasser nicht unbelohnt blieb. In mehreren darauf folgenden Wintern ist dies wieder der Fall gewesen. Die großen Wintergarne sind Eigentum der Bauern und Büdner aus den Dörfern des Lieper Winkels und des Wolgaster Orts und es gehören wegen der Kostspieligkeit gewöhnlich mehrere Teilnehmer zu einem Garne.

Die Züge finden an gewissen von Altersher bestimmten Stellen statt, wo der Grund von Steinen frei ist, welche letztere sich in sogenannten Schaaren durch das Achterwasser hinziehen und darauf hindeuten, daß die jetzige große Wasserfläche früher festes Land gewesen, welches in Folge einer Erdrevolution versunken ist. Für die Wintergarnzüge wurde sonst keine Geldpacht entrichtet, sondern es bestand seit Jahrhunderten und bis 1848 die Einrichtung, daß der Landesherr von jedem Zuge den dritten Fisch und den sogenannten Herrn-Fisch, als Lachs, Stöhr oder Wels, so viel deren gefangen wird, außerdem noch den Vorfisch oder den größten und besten Fisch erhielt. Ferner gebührte nach alter Observanz dem Kieper von jedem Zuge, wenn nur wenig Fische gefangen werden, ein Fisch, und zwar der beste nach dem Vorfisch, fiel der Fang aber reichlich aus, so erhielt der Kieper, wenn geschümert wird, immer einen Kesser voll Fische, so wie solche ausgegriffen werden. Die gefangenen Fische werden sogleich auf dem Eise an die sich gewöhnlich zahlreich einfindenden Fischhändler verkauft und von diesen weit und breit verfahren. Der Verkauf geschieht bei bedeutendem Fange nach Schümern, ein Maaß von 12 Scheffeln.

In älterer Zeit hat die Winterfischerei oft einen bedeutenden Ertrag geliefert; so wurde unter andern vor 70

tendem Fange nach Schumern, ein Maaß von 12 Scheffeln.

In älterer Zeit hat die Winterfischerei oft einen bedeutenden Ertrag geliefert; so wurde unter andern vor 70 Jahren auf dem adlig-neuendorf'schen Anteil des Gewässers in der Wyck auf einem Zuge für 3000 Thlr. Fische, meistens Bley (cyprinus brama) gefangen. Dieser gesegnete Fischzug ist durch eine in einem großen Stein, in dessen Nähe der Zug stattfand, gehauene Inschrift verewigt worden. Der Stein selber ist in der Gegend unter dem Namen: „der reiche Stein" bekannt.

Der schädlichen Mißbräuche bei der Fischerei durch zu eng gemaschte Fischerzeuge, durch Befischen der Laichstellen und durch die wenig beobachtete Schonung der Laichstellen ist bereits Erwähnung geschehen. Dahin gehört auch das unerlaubte Zusetzen des Stroms bei Wolgast und abwärts mit Saatnetzen, welches auch bei Camp und Anklamer Fähre heimlicher Weise betrieben wird. Verbotene Fischerei ist dann ferner das Aalsegeln und das Blüsen, wobei zur Nachtzeit Feuer auf der Spitze des Boots in einem Roste angemacht werden. Der durch den Glanz des Feuers geblendete Fisch bleibt im Wasser ruhig stehen und wird mit einem Speere gestochen. Der größte Nachtheil erwuchs der Fischerei in diesen Gewässern jedoch bisher dadurch, daß die Mündung des Peene-Stroms nicht gehörig geschont, sondern durch aufgestellte Fischerzeuge der Eingang der Fische

Fischerei in diesen Gewässern jedoch bisher dadurch, daß die Mündung des Peene-Stroms nicht gehörig geschont, sondern durch aufgestellte Fischerzeuge der Eingang der Fische gestört und selbige weggefangen wurden. Für die Flußfischerei so wie für die Haffischerei ist die Schonung der Flußmündungen ein Gegenstand von dem größten Interesse.

Es darf als ausgemacht angesehen werden, daß die Fische in den drei Odermündungen und im Haff sich zum größten Teil aus der Ostsee ergänzen und aus dem Meere eingehen, indem sie das süße Wasser suchen, oder ihren Laich absetzen. In der Swine verhindern und stören die Hafenmoolen mit der Dampfschiffahrt und dem steten Baggern, wie schon gedacht, den Eingang der Fische in hohem Grade; desto notwendiger ist es, solchen in der Peene und Dievenow offen zu erhalten und jede Störung in jeder Hinsicht möglichst zu entfernen. Schon im Altertum hat man diese Notwendigkeit erkannt. In der alten Haffordnung ist bestimmt: daß das Gatt oder Tief (die Mündung der Ströme) eine große halbe Meile Weges lang unbefischt bleiben soll. Die Lassansche Wasserordnung von 1571 setzt für die Peenemündung fest: daß bei Peenemünde auf dem Bock nicht Reusen oder Netze gesetzt werden sollen. Aus dieser alten Verordnung läßt sich kein Grenzzug abnehmen, da die Benennung „Bock" jetzt in der Gegend unbekannt ist, und im Laufe des Jahrhunderts untergegangen zu sein scheint, möglicherweise kann darunter die Untiefe verstanden sein, welche sich von der Mündung der Peene hinausschiebt und jetzt die

nung läßt sich kein Grenzzug abnehmen, da die Benennung „Bock“ jetzt in der Gegend unbekannt ist, und im Laufe des Jahrhunderts untergegangen zu sein scheint, möglicherweise kann darunter die Untiefe verstanden sein, welche sich vor der Mündung der Peene hinausschiebt und jetzt die Bank genannt wird. Es fehlt mithin zur Zeit durchaus an einer festen Grenzbestimmung der für die Fischerei verbotenen Gewässer. Die Königliche Regierung zu Stettin hat, nachdem die Generalpacht der Fischerei aufgehoben worden und während derselben das Unwesen bei Befischung der Peenemündung Seitens neupommerscher Fischer sehr zugenommen hatte, dieser Angelegenheit alle die Aufmerksamkeit zugewendet, welche sie so sehr verdient. Die Lokalität machte indessen die Bestimmung eines passenden Grenz-

zuges für das Schonungs-Gewässer schwierig und konnte solche nur im Einverständnis mit der Königlichen Regierung zu Stralsund erfolgen. Nach mehrjährigen Unterhandlungen ist dieser Grenzzug im Jahre 1846 endlich definitiv bestimmt worden.

Für die Beaufsichtigung dieser Gewässer sind gegenwärtig ein Kieper und ein Gehülfe, beide in Quilitz stationiert, bestellt, für den neupommerschen Anteil befindet sich ein Fischmeister zu Lassan.

Noch ist zu erwähnen der Fischerei in den größten Landseen, von denen die bedeutendsten der Schmollen-See bei Pudagla, der Cachliner See bei Cachlin und der Mölschowsche See bei Mölschow den betreffenden Königlichen Vorwerks-Pächtern in Pacht überlassen sind. Die Fischerei in denselben ist nicht unergiebig, weniger ist dies der Fall in dem Kölpin-See, den beiden Krebs-Seen und dem Schloen-See, welche ebenfalls verpachtet sind. Die im Friedrichsthaler Forst-Revier belegenen Seen, der Zernin- und Wolgast-See hat der Oberförster in Pacht; im ersteren haben die Bauern zu Garz und im letzteren die Bauern zu Corswandt die Mitfischerei. In dem Usedomschen See ist die Fischerei, welche dem Fiskus sonst in demselben zustand,

Noch ist zu erwähnen der Fischerei in den größten Landseen, von denen die bedeutendsten der Schmollen-See bei Pudagla, der Cachliner See bei Cachlin und der Mölschowsche See bei Mölschow den betreffenden Königlichen Vorwerks-Pächtern in Pacht überlassen sind. Die Fischerei in denselben ist nicht unergiebig, weniger ist dies der Fall in dem Kölpin-See, den beiden Krebs-Seen und dem Schloen-See, welche ebenfalls verpachtet sind. Die im Friedrichsthaler Forst-Revier belegenen Seen, der Zernin- und Wolgast-See hat der Oberförster in Pacht; im ersteren haben die Bauern zu Garz und im letzteren die Bauern zu Corswandt die Mitfischerei. In dem Usedomschen See ist die Fischerei, welche dem Fiskus sonst in demselben zustand, bei Vererbpachtung vom Bauhof diesem Ackerwerk mit überlassen worden. Außerdem haben die Probstei und Kirche zu Usedom noch Fischerei-Gerechtsame in diesem See. In den beträchtlichen Landseen, dem Gothener und dem Crienker See, zu den Dominien dieses Namens gehörig, wird von diesen die Fischerei betrieben.